

# Auer Tageblatt

## und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur:  
Fritz Henckels.  
Für die Inserate verantwortlich:  
Walter Kraus  
beide in Aue.

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Illustriertes Sonntagsblatt.

Druck und Verlag  
Gebrüder Benther  
(Inh.: Paul Benther)  
in Aue.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags von 4-5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Aue. — Fernsprecher 88.  
für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 50 Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 40 Pfg. und wöchentlich 10 Pfg. — Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 1.50 Mk. — Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 1.92 Mk. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Deutscher Postzeitungs-Katalog. — Erscheint täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

Annahme von Anzeigen bis spätestens 9 1/2 Uhr vormittags. Für Aufnahme von größeren Anzeigen an bestimmten Stellen kann nur dann gebilligt werden, wenn sie am Tage vorher bei uns eingehen.  
Insertionspreis: Die siebenzeilige Korpuszeile oder deren Raum 10 Pfg., Reklamen 25 Pfg. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

### Diese Nummer umfasst 6 Seiten.

#### Das Wichtigste vom Tage.

Der Steuerzuschlag zur sächsischen Einkommensteuer in Aue für das Jahr 1908 ist auf 10 Prozent festgesetzt worden. (S. Verh.)

Bei der Reform der Fahrkartensteuer handelte es sich nach neuester Meldung um eine Milderung der Tarifsätze für die einzelnen Wagenklassen. (S. pol. Tagesh.)

Die Kompromissanträge zur Vörsengesetz-Novelle sind von der Kommission angenommen worden. (S. pol. Tagesh.)

Die Budgetkommission des Reichstags hat sämtliche für Afrika geforderten neuen Kolonialbahnen bewilligt. (S. pol. Tagesh.)

Prinzessin Anna Monika Pia tritt heute die Reise nach Dresden an. (S. Krz. Sch.)

Eine Vertagung des sächsischen Landtags bis zum Herbst soll geplant sein. (S. Krz. Sch.)

#### Das neue Scheckgesetz.

Von Universitätsprofessor Dr. jur. E. Kaufmann in Lausanne.  
Anerkannt schnell hat der Scheckgesetzentwurf in der ihm vom Bundesrat im Januar dieses Jahres gegebenen Fassung seine gesetzliche Sanktion erlangt. Schon am 1. April dieses Jahres ist es in Kraft getreten. Ihre Erklärung findet diese ungewöhnliche Eile in der gegenwärtig wirtschaftlichen Lage des Reiches, in der Geldknappheit. Gewiss kann der Scheckverkehr, über dessen private und volkswirtschaftliche Vorteile alle Einseitigen sich einig sind, durch das Gesetz allein nicht gefördert werden. Aber, wenn man einen Obstbaum gepflanzt hat, so setzt man einen Pflanz daneben, an dem er seinen Nahrung finden kann, um gerade zu wachsen und zu gedeihen. Dieselbe Rolle dürfen wir einem guten Gesetz im Verhältnis zu der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Einrichtung, die es fördern soll, unbedingt zugesprochen. Der Vorentwurf hat übrigens in der Bundesratsvorlage, die jetzt Gesetz geworden ist, noch einige sehr erhebliche Änderungen, und man darf unbedingt zugeben, Besserungen erhalten. Vor allem ist, um damit eine kurze Inhaltsangabe des ebenso kurzen wie technisch durchsichtigen Gesetzes zu beginnen, der Inhalt des Gesetzes beschränkt worden auf den Scheck selbst und die aus ihm als aus einer dem Zahlungsgeschäft dienenden Urkunde unmittelbar entspringenden Rechtsfolgen.  
Der Scheck des deutschen Rechts hat nunmehr zweifelslos den bereits durch das Wechselstempelsteuergesetz in dessen Legal-

definition ihm beigelegten Charakter einer Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute gewährt. Als eine sonderrechtlich geregelte, besonders qualifizierte Anweisung ist freilich dadurch unser deutscher Scheck dem Wechsel, d. h. der Tratte nahe verwandt geworden, und steht durch Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit (§ 2 des Gesetzes) dem englischen Scheck am nächsten, der ja von den Engländern direkt als ein auf einen Bankler gezogener Sichtwechsel definiert wird. Aber zwischen einem Wechsel und einem Scheck besteht ein klassischer Unterschied des wirtschaftlichen Zwecks. Der moderne Wechsel ist in der Hauptsache ein Kreditinstrument geworden, und dient mehr der Heberwindung zeitlicher, als räumlicher Schwierigkeiten. Der Scheck dagegen soll ausschließlich den Umlauf des Geldes vereinfachen und beschleunigen. Und diesen wirtschaftlichen Zweck zu sichern, und vor Mißbrauch zu wechselfähigen Kreditoperationen zu schützen, ist der Hauptzweck des Gesetzes. Daher ist vor allem — Hauptunterschied vom Wechsel — eine Annahme-Erklärung (Akzept) auf einem Scheck wirkungslos, gilt als nicht geschrieben. (§ 10.) Diesem Zweck dient sodann die sorgfältig zu beachtende Vorlegungsfrist, die das Gesetz für den reinen Inlandscheck, d. h. für den im Inland ausgestellten und zahlbaren, auf zehn Tage festsetzt. Für Inland-Auslandschecks sind den Entfernungen sich anpassende besondere Vorlegungsfristen durch Bundesratsverordnung bestimmt.

Vor Ablauf dieser Vorlegungsfrist ist der Scheck unwiderruflich dem Aussteller nur dem Scheckinhaber gegenüber. Bester hat aber das größte Interesse an der Unwiderruflichkeit während der Vorlegungsfrist. Denn wenn er den Scheck dem Bezogenen nicht innerhalb derselben zur Einlösung vorlegt, so verliert er im Falle einer Zahlungsweigerung alle Rechte aus dem Scheck selber. Freilich hat er darum noch nicht die der Scheckbegebung zu Grunde liegende Forderung eingebüßt. Denn auch von der Scheckbegebung gilt, da der Scheck Anweisung ist, die Rechtsvermutung Anweisung ist keine Zahlung. Allein er verliert jedenfalls den bequemsten und sichersten Weg des Regresses aus der Scheckurkunde, durch dessen Einführung eben das Gesetz dem Scheck seine Zirkulationsfähigkeit gesichert hat. Dieser Regress ist durch unser Gesetz in den einschlägigen Paragraphen einfach verweist. Er ist sog. Sprungregress, d. h. nach § 18 kann der Inhaber eines nicht eingelösten Schecks zwischen dem Aussteller und dem etwaigen Indossanten des Schecks beliebig wählen, sein volles Regressrecht entweder gegen einen oder mehrere unter den Regresspflichtigen oder gegen alle gleichzeitig ausüben, auch von der Verfolgung des gegen einen schon geltend gemachten Anspruchs absehen und gegen einen anderen Regress zu ergreifen. Die Voraussetzungen des Regresses sind aber für den Scheck erheblich dadurch erleichtert, daß der Nachweis rechtzeitiger Vorlegung nicht bloß durch einen förmlichen Protest, sondern auch durch eine einfach auf den Scheck geschriebene Erklärung des Bezogenen geführt werden kann. (§ 16.) Ebenso kann der Protest ersetzt werden durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist bei ihr eingeliefert und nicht eingelöst worden ist.

Damit komme ich auf diejenige Form des Schecks, welche hoffentlich mit der Zeit immer mehr in Aufnahme gelangen wird,

da nur sie allein dem eigentlichen wirtschaftlichen Endzweck des Scheckwesens, dem Abrechnungsverkehr unmittelbar zu strebt. Diese Form des Schecks ist der Verrechnungsscheck. Der Aussteller, sowie jeder Inhaber eines Schecks kann nämlich (§ 18) durch den später auf die Vorderseite gesetzten Vermerk: Nur zur Verrechnung dessen Bezugsnahme gerabegru verboten. Usdann darf der Bezogene den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Dabei braucht aber auch derjenige, der kein eigenes Bankkonto besitzt, sich nicht zu scheuen, einen solchen Verrechnungsscheck zahlungshalber entgegenzunehmen. Er braucht ihn nur irgend einem Bankgeschäft, das, auch wenn es nicht unmittelbar an einer Abrechnungsstelle beteiligt ist, jedenfalls mit einem am Abrechnungsverkehr teilnehmenden Bankinstitut in Korrespondenz stehen wird, zwecks Herbeiführung der Verrechnung weiterzugeben. Was den Scheck mehr noch als die bisher erörterten mehr formellen Unterschiede vom Wechsel unterscheidet und ihn wirtschaftlich erst zum eigentlichen Scheck stempelt, ist aber vor allem das Guthaben. Als solches gilt der Geldbetrag, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist. (§ 3.) Freilich hat das Gesetz die Wahrung dieser wirtschaftlichen Voraussetzung des Schecks selber nur indirekt sichern können, da es sich aus den oben angedeuteten Gründen versagen mußte, die außerhalb der Scheckurkunde liegenden, nicht an der Oberfläche hervortretenden Rechtsverhältnisse zu regeln. Die Bezugnahme auf ein Guthaben ist in § 1 zu einem wesentlichen Erfordernis des Schecks erhoben worden. Der Scheckaussteller verpflichtet also in der Urkunde durch diese Bezugnahme (Guthabensklause), daß zurzeit der Vorlegung Deckung vorhanden sein wird. In der bewußten Unwahrscheinlichkeit dieser Versicherung im Augenblick der Bezugnahme kann selbstverständlich unter Umständen der Tatbestand des Betruges liegen. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Vorlegungsfrist ist natürlich auch das Datum der Ausstellung ein wesentliches Erfordernis. Undatierte Schecks sind als solche ungültig, erzeugen keine rechtliche Wirkung, wenn sie auch als Anweisungen rechtserheblich bleiben können.

Wie aber, wenn ein Scheck vordatiert wird. Durch eine solche Vordatierung würde der Scheck zu Operationen mißbraucht werden können, welche die Aufgabe des Schecks bilden. Der vordatierte Scheck verfällt daher der Wechselstempelsteuer, er nimmt nicht teil an der für die Förderung des Scheckverkehrs so überaus wichtigen, bereits durch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1899 den Schecks gewährtesten Stempelsteuerfreiheit. Nach diesem Gesetz aber wird die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe ist in der Hauptsache, wenn wir vom Fall des Scheckbetrugs absehen, die einzige Rute, die der Gesetzgeber hinter dem Geleise in verholener Art zum Vorschein kommen läßt, um überhaupt alle Scheckvorschriften, die er zwecks Regelung eines gesunden Scheckverkehrs gibt, insbesondere auch die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit zu sichern.

Möge das Gesetz, das sich als eine der wichtigsten und wertvollsten Ergänzungen zu dem grandiosen Auf- und Ausbau der bürgerlichen Gesetzgebung des Deutschen Reiches kennzeichnen läßt, eine verständnisvolle Pflege und zunächst auch bei geschäftskundigen Vätern und Juristen ein — freilich nur an der

#### Die Häuslichkeit.

Skizze von Käthe Tressler.

Schlußwort von Käthe Tressler.

„Wo gehst du hin, Franz?“ fragte Frau Ebeling ihren Mann, der nach dem Abendbrot sich erhob und den Hut nahm. „Ich gehe aus,“ war die Antwort. „Aber sage mir doch, wohin?“ „Nur das nicht einerlei, Marie? Ich komme schon zur gewohnten Stunde nach Hause.“

Die junge Frau schwankte einen Augenblick, ob sie eine Sache, die ihr schon lange am Herzen lag, aussprechen sollte. Eine flüchtige Röte überzog ihr hübsches Gesicht und ihre Zöghaftigkeit niederkämpfend, sagte sie schließlich: „Es ist mir durchaus nicht einerlei. Kann ich dich hier zu Hause nicht haben, so ist mir doch weniger bange, wenn ich weiß, wo du bist.“ „Trübseliges Geredel!“ sagte er unfreundlich, „ein Unglück wird mir wohl nicht gleich passieren.“ „Woher weißt du das so bestimmt? Wenn du nicht hier bist, weiß ich nicht, was dir geschehen kann.“ „Ich bin vernünftig genug, um Gefahren aus dem Wege zu gehen.“ „Du sagst meine Worte falsch aus, Franz! Liebt dich nicht so unendlich, so wäre ich weniger besorgt. Bist du in der Fabrik, ist mir nie bange; bleibst du aber die langen Abende weg, so muß ich immer nachdenken, wo du wohl sein magst; dann wird mir bange und ich fühle mich einsam und unglücklich! Ach, lieber Franz, bleibe doch wenigstens dann und wann ein paar Stunden des Abends bei mir!“ „Dachte ich's mir doch, daß das was Ende vom Liede sein würde — natürlich, ich soll die Abende bei dir zubringen!“ „Kannst du mir das verdenken?“ fragte die junge, blonde Frau mit sanfter Stimme. „War ich doch so glücklich, wenn du vor unserer Verheiratung die Abende bei meinen Eltern mit mir verbrachtest, und jetzt würde mich deine Gegenwart noch mehr beglücken.“

„Damals war es eine andere Sache. Was hatten wir nicht alles zu besprechen! Unsere Einrichtung, wie wir uns später das Leben gestalten wollten, und ach noch so viele andere Dinge!“ „Warum soll es denn jetzt nicht mehr so sein? Ich bin fest überzeugt, wir könnten ebenso froh zusammen sein, ebensoviel zu reden haben, wie damals. Ach, wie schön wollten wir beide unsere Häuslichkeit gründen!“ „Haben wir denn die nicht?“ „Nein, wir haben nur eine nette Wohnung — sonst nichts.“ „Und das ist eben die eine Häuslichkeit,“ fuhr Franz in belehrendem Tone fort. „Das Haus ist die Welt des Weibes, darin muß sie ihre volle Bestriedigung finden. All ihre Arbeit, ihre Pflichten liegen in dieser Häuslichkeit, den Mann ruft das Leben hinaus.“ „Ja, wenn Pflichten ihn rufen!“ sagte Marie. „Wir beide brauchen Erholung nach des Tages Arbeit, wir wollen uns doch fortbilden, uns näher kennen lernen, als es der kurze Brautstand gestattet. Wann fänden wir dazu sonst wohl Zeit, wenn nicht am Abend? Du sagtest früher: „unser Haus wird unsere Heimat sein.“ Und ist es das nicht?“ „Wenn du so wenig hier bist? Was macht den Kindern das Haus lieb, wenn nicht die Nähe der Eltern? Wo kann des Mannes Himmel sein, wenn seine Frau ihm fehlt, und wo könnte eine Frau das Glück einer Häuslichkeit genießen, wenn der Mann immer weg ist? Du kannst dir nicht denken, wie traurig die langen Abende mir vorgehen! Lieber Franz, willst du nicht wenigstens einige davon in der Woche bei mir zubringen?“ „Ich meine, du hättest mich doch genug.“ „Wärdest du dich nicht auch sehr einsam fühlen, wenn du allein sein müßtest?“ „Durchaus nicht — und du, als Frau, gehörst, wie gesagt, ins Haus.“ „Denke doch, Franz, vor unserer Verheiratung bin ich nie allein gewesen. Vater und Mutter waren da, Brüder und Schwestern, und wie fetter verbrachten wir die Abende zusammen! Wie würde es dir gefallen, wenn ich jeden Abend ausginge?“ „O, ich glaube, es würde mir

schon gefallen.“ „Versuchen möchtest du es aber doch nicht?“ „Warum nicht?“ „Willst du nächste Woche alle Abende zu Hause bleiben und mich zu meinen Freundinnen gehen lassen?“ „Gewiß, das will ich!“  
Mit diesen Worten ging der junge Ehemann und sah bald im Kreise seiner Freunde. Franz Ebeling war ein fleißiger, freudiger Mann, der seine Frau wahrhaft liebte, doch gleich sehr vielen Männern hatte er sich gewöhnt, den Abend außer dem Hause zu verbringen, und fand darin nichts Unrechtes. Er verstand unter Häuslichkeit einen Ort, wo er essen, trinken und schlafen konnte — wenn er alles begahnte, hielt er seine Pflicht für erfüllt. Da Marie bis jetzt nicht den Mut gehabt, über diese Angelegenheit mit ihm zu sprechen, hielt er seine Frau für glücklich und zufrieden und ahnte nicht, wie sie ihn vernichte. Der Montag Abend, und Franz erfüllte sein Versprechen. Marie nahm Hut und Jackett. „Was willst du während meiner Abwesenheit machen?“ „Nun, ich werde die Zeitung lesen und mich schon auf allerlei Art amüsieren.“ „Ich komme zeitig wieder.“  
Marie ging, und ihr Mann blieb allein. Er nahm die Zeitung und las bis acht Uhr, dann fing er an zu nähen und sah oft nach der Uhr. Er griff nach einem Buch — es gefiel ihm nicht. Hin und wieder fand er wohl Stellen, die seiner Frau gefallen hätten, und unwillkürlich sah er auf, als wollte er diese ihr vorlesen, doch seine Frau war ja nicht da! Um halb neun stand er auf und ging im Zimmer auf und ab, dann holte er seine Handharmonika und fing an zu spielen, doch auch dies gab er bald auf und fing wieder an, auf- und abzugehen. Endlich schlug es neun, und seine Frau kam zurück. „Ich halte Wort, ich komme zeitig, Franz. Wie hast du die Zeit verbracht?“ „Vor-trefflich,“ antwortete er. „Ich hatte keine Ahnung, daß es schon so spät sei. Du hast dich hoffentlich auch amüsiert?“ „O, großartig. Ich hatte keine Idee, wie hübsch es auswärts ist. Zu